

Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Inkl. 1 Änderungssatzung vom 15.01.2007

Inkl. 2 Änderungssatzung vom 30.12.2009

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Gellersen.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Reppenstedt, Landkreis Lüneburg.
- (3) Das Samtgemeindegebiet umfasst die Gemeinden Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen und Westergellersen.
- (4) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Gellersen besteht aus einem Schild, rechts auf blauem Grund ein goldener, aufrechter Eichenzweig mit sechs goldenen Blättern und sechs goldenen Eicheln, links auf silbernem Grund ein schwarzes, innen ein bordiertes durchgehendes Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind blau-silber, nebeneinander angeordnet. In der Flagge wird die Farbe silber weiß dargestellt. In der Mitte der Flagge ist das Wappen der Samtgemeinde angeordnet.
- (3) Die Samtgemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Samtgemeindewappen mit der Inschrift Samtgemeinde Gellersen - Landkreis Lüneburg. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Samtgemeinde ist nur mit Genehmigung des Samtgemeindeausschusses zulässig.

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

- (1) Über die in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
 1. Fremdenverkehr
 2. Jugendhilfe, einschl. Kindertageseinrichtungen
 3. Landschaftsplan
 - 4.
- (2) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 5a Abs. 1 NGO.
- (3) Im Rahmen ihrer freiwilligen Aufgaben bestellt die Samtgemeinde eine/n ehrenamtliche/n Umweltschutzbeauftragte/n und eine/n ehrenamtliche/n Archivar/in.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundene Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Ziffer 11 NGO beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5 000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 10.000,00 € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 62 Abs. 3 NGO, wonach der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat und den Samtgemeindeausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
- d) Erteilung von Prozessvollmachten,
- e) Abschluss von Versicherungsverträgen,
- f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 20.000,00 €
 2. Stundung von Forderungen 6.000,00€
 3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1 Befristet 3.000,00 €
 - 3.2 Unbefristet 1.500,00 €
 4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, 500,00 €
 5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 6.000,00 €
 6. Gerichtliche- oder außergerichtliche Vergleiche 6.000,00 €
 7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.
- g) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO 6.000,00 €. § 40 Abs. 2 und 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO bleiben unberührt.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters/ der Samtgemeindebürgermeisterin

Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/innen der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

§ 8 Einwohnerinformation, Einwohnerversammlungen

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und in den Fachausschüssen oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Es können Einwohnerversammlungen zur zusätzlichen Information der Einwohner abgehalten werden.

§ 9 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister/die Samtgemeindebürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Diese unterrichtet den Samtgemeindeausschuss.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Gellersen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde (Reppenstedt, Dachtmissers Straße 1) sowie in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden vorgenommen. Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:
 - a) Kirchgellersen: Klosterplatz
 - b) Reppenstedt: Dachtmissers Straße 1, Gerhart-Hauptmann-Straße, Birkenweg
 - c) Reppenstedt OT Dachtmissen: Dorfstraße (An der Scheune Köhler)
 - d) Südergellersen: Kirchgellerser Straße 12
 - e) Südergellersen OT Heiligenthal: Hauptstraße 19
 - f) Westergellersen: Hauptstraße 22 (Zugang Schule)

Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung, einschl. der ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.